Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Oö. LAROP 2017 § 4

Oö. LAROP 2017 - Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Zentrale Orte dienen als Standorte für überörtlich bedeutsame Einrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und gewährleisten für das jeweils zugehörige Einzugsgebiet wesentliche Versorgungsfunktionen.
- (2) Die zentralörtliche Struktur des Landes wird wie folgt festgelegt (Anlage 1):
- 1. Überregionale Zentren:

Linz, Wels, Steyr;

2. Ergänzende Zentren im Stadtumlandbereich:

Ansfelden, Enns, Leonding, Traun;

3. Regionale Zentren:

Bad Ischl, Braunau am Inn, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf an der Krems, Perg, Ried im Innkreis, Rohrbach, Schärding, Vöcklabruck.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$